Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 2.

(Nr. 4581.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend das Statut der in Dortmund domizilirten „Harpener Bergbau-Aktiengesellschaft.“ Vom 16. Dezember 1856.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

fügen hiermit zu wissen, daß Wir die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Benennung „Harpener Bergbau-Aktiengesellschaft“, deren Sitz in Dortmund sein soll, und die zum Zwecke hat:

a) Steinkohlen- und Eisensteinfelder, insbesondere die bei Harpen im Märkischen Bergamtsbezirke belegenen zwölf Steinkohlenbergwerke: Prinz von Preußen, Neumond, Klothkamp, Sirius, Harpen, Hackelmey, Rosenbaum, Selinde, Wehrhahn, Amalia, Hofesaat, Heinrich Gustav, und die zehn Eisensteinmuthungen Kirchharpen, Eins bis neun, und Werne, Eins, zu erwerben und auszubeuten;

b) die gewonnenen oder erworbenen Steinkohlen und daraus bereiteten Koaks zu verwerthen, und

c) aus dem gewonnenen oder erworbenen Eisenstein Roheisen darzustellen, weiter zu verarbeiten und zu verwerthen,

auf Grund des Gesetzes vom 9. November 1843. genehmigt und dem in dem notariellen Akte vom 31. Oktober d. J. festgestellten Gesellschaftsstatut Unsere landesherrliche Bestätigung ertheilt haben.

Wir befehlen, daß diese Urkunde mit dem vorerwähnten notariellen Akte vom 31. Oktober d. J. für immer verbunden und nebst dem Wortlaute der Statuten durch die Gesetz-Sammlung und durch das Amtsblatt Unserer Regierung in Arnsberg zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 16. Dezember 1856.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. d. Heydt. Simons.

Ausgegeben zu Berlin den 26. Januar 1857.

Statut
der
Harpener Bergbau-Aktiengesellschaft.

Kapitel I.

Bildung, Name, Sitz und Dauer der Gesellschaft.

§. 1.

Unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Genehmigung wird in Gemäßheit der bestehenden Gesetzgebung, insbesondere des Gesetzes vom 9. November 1843., eine Aktiengesellschaft gebildet, welche den Namen führt:

„Harpener Bergbau-Aktiengesellschaft."

§. 2.

Die Gesellschaft hat ihren Wohnsitz zu Dortmund und ihren Gerichtsstand bei dem Kreisgerichte zu Dortmund.

§. 3.

Die Dauer der Gesellschaft ist auf funfzig nach einander folgende Jahre, anfangend mit dem Tage der landesherrlichen Genehmigung, festgesetzt. Die Verlängerung der Zeitdauer nach Ablauf dieser funfzig Jahre kann durch eine in den letzten sechs Monaten des funfzigsten Jahres besonders dazu zusammenzuberufende Generalversammlung der Aktionaire (§. 18.) beschlossen werden. Jede Verlängerung bedarf wiederum der landesherrlichen Genehmigung.

Kapitel II.

Zweck der Gesellschaft.

§. 4.

Zweck der Gesellschaft ist:

a) Steinkohlen- und Eisensteinfelder, insbesondere die bei Harpen im Märkischen Bergamtsbezirke belegenen zwölf Steinkohlenbergwerke: Prinz von

von Preußen, Neumond, Klothkamp, Sirius, Harpen, Hackelmey, Rosenbaum, Selinde, Wehrhahn, Amalia, Hofesaat und Heinrich Gustav, und die zehn Eisensteinmuthungen Kirchharpen Eins bis neun und Werne Eins, zu erwerben und auszubeuten;

b) die gewonnenen oder erworbenen Steinkohlen und daraus bereiteten Koaks zu verwerthen und

c) aus dem gewonnenen oder erworbenen Eisenstein Roheisen darzustellen, weiter zu verarbeiten und zu verwerthen.

§. 5.

Alle in dem vorhergehenden Paragraphen nicht speziell aufgeführten Operationen sind der Gesellschaft förmlich untersagt.

Kapitel III.

Kapital der Gesellschaft, dessen Eintheilung in Aktien, Form und Einzahlung der Aktien, Aktionaire.

§. 6.

Das Grundkapital der Gesellschaft besteht aus eilfmal hundert tausend Thaler. Dasselbe wird eingetheilt in fünftausend fünfhundert Stück Aktien, jede zu zweihundert Thaler.

§. 7.

Die Aktien lauten auf jeden Inhaber. Dieselben werden nach dem diesem Statute beigehefteten Formular A. in fortlaufenden, aus dem Stammt Aktienbuche auszuziehenden Nummern von Eins bis fünftausend fünfhunder= ausgefertigt und ausgegeben, wenn der volle Betrag zur Gesellschaftskasse berichtigt ist. Den Aktien werden Dividendenscheine, vorläufig auf fünf Jahre, nach dem beiliegenden Formular B. beigeheftet, welche nach Ablauf des letzten Jahres durch neue ersetzt werden.

Ueber die Partial=Einzahlungen bis zur erfolgten vollen Berichtigung des Aktienbetrages werden besondere, mit den Nummern der künftig auszufertigenden Aktien versehene Quittungsbogen nach beiliegendem Formular C. ausgegeben. Dieselben werden, sobald der Betrag der Aktien voll eingezahlt ist, gegen die Aktien selbst ausgewechselt. Bis zur vollen Einzahlung kann eine Uebertragung von Quittungsbogen nur mit Genehmigung des Verwaltungsrathes erfolgen, welcher indeß auch hierbei die Bestimmung des §. 11. des Gesetzes vom 9. November 1843. zu beachten hat.

§. 8.

Die Aktien werden von drei Mitgliedern des Verwaltungsrathes unterzeichnet. Die Dividendenscheine und Quittungsbogen bedürfen dagegen nur der Unterzeichnung zweier Mitglieder des Verwaltungsrathes.

§. 9.

Durch den Besitz einer Aktie wird Jedermann Mitglied der Gesellschaft. Er wird dadurch Miteigenthümer an dem Vermögen der Gesellschaft nach dem Verhältniß der Aktien, die er besitzt, und erlangt ein Recht auf eine nach Maaßgabe des aus dem Jahresabschlusse sich ergebenden reinen Gewinnes durch den Verwaltungsrath festzustellende Dividende (§. 34.).

Die Uebertragung der Aktien geschieht durch bloße Uebergabe des Aktiendokuments.

Jede Aktie ist untheilbar und kann nur durch Eine Person vertreten werden; es müssen daher mehrere Repräsentanten oder Rechtsnachfolger eines Aktionairs zusammen durch Eine Person ihre Rechte wahrnehmen lassen.

Der Inhaber einer Aktie ist nur für den darin ausgesprochenen Betrag und event. für die Konventionalstrafe (§. 12.) haftbar.

§. 10.

Jeder Aktionair nimmt durch die Zeichnung oder den Erwerb einer Aktie Domizil in dem Bezirke des Kreisgerichts zu Dortmund. Alle Insinuationen erfolgen nach Maaßgabe der §§. 20. und 21. Titel 7. Theil I. der Allgemeinen Gerichtsordnung gültigerweise an die in Dortmund wohnende, von ihm zu bestimmende Person, oder an dem in diesem Orte belegenen, von ihm zu bestimmenden Hause, und in Ermangelung der Bestimmung einer Person oder eines Hauses auf dem Prozeßbüreau des Kreisgerichts zu Dortmund.

§. 11.

Gehen Aktien oder Quittungsbogen verloren, oder werden solche vernichtet, so werden dieselben nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen mortifizirt. Demnächst fertigt der Verwaltungsrath an deren Stelle für den Betheiligten, welcher die Kosten des Verfahrens zu tragen hat, neue Dokumente aus.

Der Verwaltungsrath hat das Datum des rechtskräftigen Mortifikations-Urtheils und die Ausfertigung der neuen Aktien resp. Quittungsbogen in dem Aktienbuche zu vermerken.

Dividendenscheine können weder aufgeboten, noch mortifizirt werden; es soll jedoch demjenigen, welcher den Verlust von Dividendenscheinen vor Ablauf der Verjährungsfrist bei dem Verwaltungsrathe anmeldet und den stattgehabten Besitz durch Vorzeigung der Aktien oder sonst in beglaubter Weise darthut, nach

nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Dividendenscheine ausgezahlt werden.

§. 12.

Die Einzahlungen auf die Aktien geschehen auf Grund besonderer Aufforderung des Verwaltungsrathes in Raten von zehn Prozent oder zwanzig Thaler auf jede Aktie, und in Zwischenräumen von nicht unter zwei Monaten bei der Kasse der Gesellschaft in Dortmund oder bei näher zu bestimmenden Bankhäusern in Dortmund und anderen Orten.

Die Aufforderung zur Zahlung erfolgt vier Wochen vor den einzelnen Einzahlungsterminen durch die §. 32. bestimmten Zeitungen. Zehn Prozent des Grundkapitals müssen unmittelbar nach erfolgter landesherrlicher Genehmigung, im Laufe des ersten Jahres aber überhaupt mindestens vierzig Prozent eingezahlt werden.

Eine Verzinsung der eingezahlten Beträge bis zur Einzahlung der vollen Aktie findet nicht statt; von da an erfolgt die Zahlung der Dividenden nach den Bestimmungen des §. 17. des Gesetzes vom 9. November 1843. und dieses Statutes (§. 34.).

Wer innerhalb zweier Monate nach erfolgter Aufforderung durch die Zeitungen die ausgeschriebene Theilzahlung nicht leistet, verfällt in eine Konventionalstrafe von einem Fünftheil des ausgeschriebenen Betrages; erfolgt solche nach vorheriger neuer Aufforderung durch den Verwaltungsrath nicht binnen ferneren vier Wochen, so ist der Verwaltungsrath berechtigt, entweder den Säumigen zur Zahlung nebst Strafe und Zinsen seit dem bestimmten Einzahlungstermine vor dem Kreisgerichte in Dortmund anzuhalten, oder aber die eingezahlten Beträge zu Gunsten der Gesellschaft für verfallen und die durch die Zeichnung und die bisherigen Einzahlungen erworbenen Ansprüche auf den Empfang der Aktien für erloschen zu erklären, welche Erklärung durch die §. 32. bestimmten Zeitungen unter Angabe der Nummer der Aktien erfolgt. An Stelle einer solchen für erloschen erklärten Aktie kann von dem Verwaltungsrathe eine neue ausgegeben werden.

Kapitel IV.

Organisation der Gesellschaft.

§. 13.

Mitglied der Gesellschaft ist Jeder, welcher derselben durch den Erwerb von Aktien beitritt, stimmfähiges Mitglied nur der Besitzer von mindestens fünf Aktien.

§. 14.

§. 14.

Die zusammenberufene Versammlung der Mitglieder bildet die Generalversammlung (§§. 16. bis 23.).

§. 15.

Von den stimmfähigen Mitgliedern wird in der Generalversammlung zur allgemeinen Leitung der Angelegenheiten der Gesellschaft aus deren Aktionairen ein Verwaltungsrath erwählt (§§. 24. bis 31.).

Kapitel V.

Von der Generalversammlung.

§. 16.

Die Generalversammlung vertritt die Gesammtheit der Aktionaire. Ihre Beschlüsse sind für Alle, selbst für die Abwesenden, verbindlich.

§. 17.

Die Generalversammlung besteht aus denjenigen Aktionairen, welche wenigstens fünf Aktien eigenthümlich besitzen. Fünf Aktien geben Eine Stimme. Niemand kann aus eigener Berechtigung oder auf Grund von Vollmachten anderer Aktionaire, einschließlich seiner eigenen Stimmen, mehr als zwanzig Stimmen ausüben.

Die Aktien, oder bis zu deren Ausgabe die Quittungsbogen, müssen acht Tage vor der Generalversammlung im Geschäftslokale der Gesellschaft oder an denjenigen Orten hinterlegt werden, welche der Verwaltungsrath bezeichnen und in den Gesellschaftsblättern öffentlich bekannt machen wird. Ueber die erwähnte Hinterlegung wird Namens des Verwaltungsrathes ein Empfangschein und eine persönliche, auf den Namen des Aktionairs lautende, Eintrittskarte ausgestellt und verabfolgt.

Jeder stimmfähige Aktionair kann sich durch einen andern, von ihm mit schriftlicher Vollmacht versehenen, stimmfähigen Aktionair vertreten lassen. Der Mandatar hat seine Vollmacht bei seinem Eintritte in die Versammlung zu hinterlegen, nachdem er sie vorher als aufrichtig und wahr mitunterzeichnet hat. Ehefrauen werden durch ihre Ehemänner, Minderjährige und andere bevormundete Personen durch ihre Vormünder und Kuratoren, moralische Personen durch ihre Repräsentanten und Handlungshäuser durch ihre Prokuraträger repräsentirt, auch wenn diese nicht Aktionaire sind.

§. 18.

§. 18.

Die ordentliche Generalversammlung findet im Monat September eines jeden Jahres in Dortmund statt. Der Tag und der Ort der Zusammenkunft wird von dem Verwaltungsrathe mindestens vier Wochen vorher durch die §. 32. bestimmten Zeitungen bekannt gemacht.

Alle Gegenstände, welche in dieser Generalversammlung zur Berathung und Beschlußnahme kommen sollen, müssen mindestens acht Tage vorher auf dem Büreau des Verwaltungsrathes zur Einsicht für jeden Aktionair offen liegen. Jedem stimmfähigen Aktionair steht das Recht zu, Gegenstände zum Vortrag zu bringen; ein solcher Antrag ist aber mindestens vierzehn Tage vor der Versammlung dem Verwaltungsrathe schriftlich einzureichen.

Die Generalversammlung kann auch durch Beschluß des Verwaltungsrathes außerordentlich zusammenberufen werden. Der Verwaltungsrath ist zu einer solchen Zusammenberufung verpflichtet, wenn Aktionaire, welche ein Drittel sämmtlicher Aktien vertreten, darauf antragen. Der Zweck jeder außerordentlichen Generalversammlung, welche ebenfalls in Dortmund abgehalten werden muß, muß in der öffentlichen Einladung ausdrücklich angegeben sein und diese ebenfalls vier Wochen vorher erfolgen.

§. 19.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes oder dessen Stellvertreter hat den Vorsitz in der Generalversammlung. Derselbe eröffnet und schließt die Versammlung und leitet die Debatte. Er ernennt zwei Stimmsammler aus den anwesenden Aktionairen.

Alle Protokolle der Generalversammlungen werden notariell oder gerichtlich aufgenommen. Es wird denselben ein von dem Vorsitzenden und den Stimmsammlern beglaubigtes Verzeichniß der Aktionaire und ihrer Stimmenzahl beigefügt. Die Protokolle werden nur von dem Vorsitzenden, den beiden Stimmsammlern und zweien der mitanwesenden Aktionaire unterschrieben.

§. 20.

In der jährlichen ordentlichen Generalversammlung werden aus den Anwesenden drei Revisoren erwählt, welche für das folgende Geschäftsjahr die von der Direktion vorgelegte Bilanz, die Bücher der Gesellschaft nach deren letzten Abschlusse, sowie die Rechnungen und Beläge zu prüfen und darüber der Generalversammlung Bericht zu erstatten haben.

§. 21.

Bei den Beschlüssen der Generalversammlungen entscheidet, mit Ausnahme der §§. 22. und 35. gedachten Fälle, die absolute Stimmenmehrheit; bei Gleichheit der Stimmen giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die

Die Wahlen werden mittelst geheimen Skrutiniums durch Wahlzettel vorgenommen. Wird absolute Stimmenmehrheit bei der ersten Abstimmung nicht erzielt, so werden diejenigen beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf die engere Wahl gebracht. Bei dann etwa eintretender Gleichheit der Stimmen entscheidet das Loos.

§. 22.

Beschlüsse über Abänderungen des Statutes können nur in einer zu diesem Zwecke unter Angabe des Gegenstandes nach Vorschrift berufenen außerordentlichen Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden resp. vertretenen Stimmen gefaßt werden und bedürfen außerdem der landesherrlichen Genehmigung. Soll ein solcher Beschluß in der ordentlichen Generalversammlung erfolgen, so muß der Gegenstand in der Einladung nach Maaßgabe des §. 18. bekannt gemacht sein.

§. 23.

Folgende Gegenstände können nur durch die Generalversammlung erledigt werden:

a) die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes (§. 24.);
b) die Wahl der drei Rechnungsrevisoren (§. 20.);
c) der Vortrag des Geschäfts- und Jahresberichts und die Ertheilung der Decharge über die Jahresrechnung und Bilanz (§. 33.);
d) die Aufhebung früherer Beschlüsse der Generalversammlungen;
e) die Entscheidung über die an die Generalversammlung gerichteten Anträge des Verwaltungsrathes resp. der Aktionaire (§. 18.);
f) die Erwerbung und Veräußerung von Immobilien zum Werthe von über 50,000 Thaler;
g) die etwaige gänzliche oder theilweise Verwendung des Reservefonds (§. 34.);
h) die Ergänzungen oder Abänderungen des Statutes (§. 22.);
i) die Auflösung der Gesellschaft (§. 35.).

Sofern über die sub d. und h. aufgeführten Gegenstände in einer ordentlichen Generalversammlung Beschluß gefaßt werden soll, muß dieser Zweck in den Einladungen ausdrücklich bekannt gemacht werden.

Kapitel VI.

Von dem Verwaltungsrathe.

§. 24.

Der Verwaltungsrath (§. 15.) besteht aus sechs Mitgliedern, welche von

von und aus den Aktionairen in der Generalversammlung gewählt werden. Die Namen derselben sind jährlich in den bestimmten Zeitungen bekannt zu machen. Jedes Mitglied dieses Verwaltungsrathes muß wenigstens fünf und zwanzig schuldenfreie Aktien eigenthümlich besitzen; diese Aktien werden bei der Gesellschaft hinterlegt und sind dieselben, so lange die Funktionen dieses Verwaltungsrathes dauern, unveräußerlich. Ein Mitglied des Verwaltungsrathes, welches seine Zahlungen einstellt, oder gegen welches die gerichtliche Untersuchung wegen eines Vergehens oder Verbrechens, welches in den Gesetzen mit dem Verlust oder mit Untersagung der bürgerlichen Ehrenrechte bedroht ist, durch gerichtlichen Beschluß förmlich eröffnet ist, scheidet sofort aus.

§. 25.

Der Verwaltungsrath ernennt unter seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Ihre Funktionen dauern ein Jahr. Sie können wieder gewählt werden. Sind beide abwesend, so versieht das an Jahren älteste der Mitglieder ihre Stelle.

Erledigt sich die Stelle eines Verwaltungsrathes, so wird dieselbe provisorisch von den übrigen Mitgliedern aus den Aktionairen besetzt; der Verwaltungsrath hat aber die von ihm getroffene Wahl der nächsten Generalversammlung vorzulegen, von welcher die definitive Wiederbesetzung durch Wahl ausgeht. Das auf diese Weise gewählte Mitglied des Verwaltungsrathes übt sein Amt nur bis zu dem Zeitpunkte aus, wo die Funktionen desjenigen, welchen es vertritt, aufgehört haben würden.

Auch über die provisorische Wahl eines Verwaltungsrathes wird ein gerichtliches oder notarielles Protokoll aufgenommen.

Die Namen des Vorsitzenden des Verwaltungsrathes und seines Stellvertreters sind jährlich bekannt zu machen.

§. 26.

Der Verwaltungsrath versammelt sich regelmäßig jeden Monat und außerdem auf besondere Einladung des Vorsitzenden oder auf Antrag von drei Mitgliedern.

Zu dieser ordentlichen, sowie zu den außerordentlichen Sitzungen werden die Mitglieder unter Beifügung der Tagesordnung durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter schriftlich eingeladen. Der in dieser Art berufene Verwaltungsrath ist beschlußfähig bei Anwesenheit von drei Mitgliedern. Absolute Mehrheit der Stimmen entscheidet, bei Gleichheit der Stimmen diejenige des Vorsitzenden.

§. 27.

Die zu wählenden Mitglieder des Verwaltungsrathes werden auf sechs

Jahre

Jahre ernannt. Nach Ablauf von je zwei Jahren scheiden die zwei ältest gewählten aus; die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Für die ersten sechs Jahre, dauernd bis zu der ordentlichen Generalversammlung im September 1862., bleiben die von der Ersten konstituirenden Generalversammlung gewählten sechs Mitglieder, was hiermit ausdrücklich vertragsmäßig bestimmt wird, unverändert in Funktion. Nach Ablauf dieser sechs Jahre scheiden zwei Mitglieder dieses ersten Verwaltungsrathes nach dem Loose, nach abermals zwei Jahren von den übrig bleibenden vier Mitgliedern wiederum zwei nach dem Loose und nach Ablauf von nochmals zwei Jahren die letzten zwei aus. Es versteht sich, daß dieselben ebenfalls wieder wählbar sind.

§. 28.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes erhalten zusammen für ihre Mühewaltung jährlich fünf Prozent des Jahresgewinnes (§. 34.). So lange und so oft diese fünf Prozent des Jahresgewinnes indeß nicht die Summe von dreitausend Thaler erreichen, erhalten sie jährlich die Summe von dreitausend Thaler aus der Gesellschaftskasse.

Für Reisen der Mitglieder des Verwaltungsrathes zum Domizile der Gesellschaft oder nach deren Betriebslokalien erhalten dieselben keine Vergütung. Die Kosten sonstiger Reisen und sonstige baare Auslagen werden ihnen erstattet.

Der Generalversammlung bleibt vorbehalten, über die Remuneration des Verwaltungsrathes anderweite Bestimmung zu treffen.

§. 29.

Zur Legitimation des Verwaltungsrathes dient eine notarielle oder gerichtliche extraktweise Ausfertigung des Wahlprotokolls.

Der Verwaltungsrath hat die Befugniß, zur Ausführung besonderer Geschäfte eines oder mehrere seiner Mitglieder zu delegiren. Er bedarf zur Vertretung der Gesellschaft keiner Spezialvollmacht, auch selbst nicht für die Fälle, wo die Gesetze eine solche bei den gewöhnlichen Mandatsverhältnissen voraussetzen.

§. 30.

Der Verwaltungsrath ist der Repräsentant der Gesellschaft; er vertritt dieselbe in allen Beziehungen mit dritten Personen, mit dem Staate und mit den Gemeinden, er vollzieht die Oberleitung der Gesellschaft nach bester Einsicht unter Beobachtung des Statutes und nach Maaßgabe der verfassungsmäßigen Beschlüsse der Generalversammlung. Er ist berechtigt, alle Eigenthums- und Administrationshandlungen der Gesellschaft vorzunehmen, insbesondere auch Grundstücke und Gerechtsame, welche nicht über funfzigtausend Thaler betragen, und andere Sachen, welche zum Geschäftsbetriebe erforderlich sind, zu erwerben, zu verkaufen, zu vertauschen, Kapitalien, Kaufschillinge und andere Aktivforderungen einzuziehen, zu erheben und darüber zu quittiren, Hypotheken-

Löschun-

Löschungen zu bewilligen, die erforderlichen Beamten, Gehülfen und Arbeiter anzustellen, zu suspendiren und zu entlassen, deren Besoldung und insbesondere die Kaution für die die Kasse führenden Beamten festzustellen und Dienstinstruktionen zu erlassen.

Der Verwaltungsrath beschließt überhaupt selbstständig über alle Gegenstände, welche nicht der Generalversammlung ausdrücklich vorbehalten sind. So wie derselbe selbst handelt und unterhandelt, Prozesse bei den Gerichten führen, Vergleiche und Kompromisse über alle Angelegenheiten der Gesellschaft abschließen kann, so ist er auch befugt, in allen diesen Beziehungen sich vertreten zu lassen.

Der Verwaltungsrath soll endlich auch befugt sein, den oder die Repräsentanten für die von der Gesellschaft zu erwerbenden Steinkohlen- und Eisensteinfelder und sonstiges Bergwerkseigenthum der Gesellschaft zu bestellen und mit Vollmacht zu versehen, wodurch diese Repräsentanten zu allen den Rechten und Befugnissen ermächtigt werden, welche von ihnen das Gesetz vom 12. Mai 1851., insbesondere in den §§. 18. und 20., verlangt.

§. 31.

Ueber die von dem Verwaltungsrathe gefaßten Beschlüsse werden Protokolle aufgenommen und diese von den anwesenden Mitgliedern unterzeichnet. Diese Protokolle sind in einem Protokollbuche aufzubewahren, welches bei jeder Sitzung zur Hand sein muß.

Alle Ausfertigungen geschehen unter der Firma:

„Der Verwaltungsrath der Harpener Bergbau-Aktiengesellschaft"

und werden von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und einem Mitgliede unterzeichnet.

§. 32.

Die Einladungen zu den Generalversammlungen, sowie überhaupt alle statutenmäßig vorzunehmenden Bekanntmachungen erfolgen durch die zu Gesellschaftsblättern erwählten Zeitungen, nämlich:

A. den Preußischen Staats-Anzeiger zu Berlin,
B. die Cölner Zeitung,
C. die Elberfelder Zeitung,
D. die Westphälische Zeitung zu Dortmund,
E. die Hamburger Börsenhalle.

Sollte eins dieser Blätter eingehen, so wird statt dessen durch den Verwaltungsrath eine andere Zeitung mit Genehmigung der Königlichen Regierung zu Arnsberg bestimmt.

Der Regierung bleibt es vorbehalten, die Wahl anderer Blätter zu fordern und nöthigenfalls vorzuschreiben.

Kapitel VII.

Bilanz, Dividende und Reservefonds.

§. 33.

Am 30. Juni eines jeden Jahres soll von dem Verwaltungsrathe ein Inventar des Gesellschaftsvermögens aufgenommen und eine Bilanz des Aktiv- und Passiv-Vermögens angefertigt und dieselbe spätestens bis zum funfzehnten August, nachdem solche vorher in ein dazu bestimmtes Buch eingetragen ist, den in der zunächst vorhergegangenen ordentlichen Generalversammlung aus den Aktionairen gewählten drei Rechnungsrevisoren (§. 20.) nebst den Jahresrechnungen zugestellt werden. Diese Revisoren prüfen die Rechnungen und Bilanz mit den ihnen im Geschäftslokale des Verwaltungsrathes vorzulegenden Büchern und Skripturen der Gesellschaft und erstatten darüber in der nächsten Generalversammlung Bericht, welche über die Decharge der Rechnung beschließt.

Der Verwaltungsrath wird in jedem Jahre bei der Inventaraufnahme bestimmen, wie viel in der Bilanz an dem Werthe der Immobilien, Maschinen, Geräthschaften und anderen beweglichen Gegenständen, welche das Kapital der Gesellschaft ausmachen, abgeschrieben werden soll.

Der nach Abzug des Passivs bleibende Ueberschuß des Aktivs bildet den reinen Gewinn des Geschäftsjahres.

Die Bilanz ist durch die Gesellschaftsblätter zur öffentlichen Kunde zu bringen.

§. 34.

Aus diesem Jahresgewinne werden bei jedem Abschlusse vorweg zehn Prozent zur Bildung eines Reservefonds abgezogen und entnommen, bis dieser die Höhe von Einhundert und zehntausend Thalern erreicht hat. Die nutzbare Anlegung des Reservefonds bleibt dem Verwaltungsrathe überlassen. Zinsen werden demselben nicht zugeschrieben. Wird der Reservefonds angegriffen, so wird derselbe in gleicher Weise ergänzt. Der Reservefonds kann nur auf den besonderen und von der Generalversammlung genehmigten Vorschlag des Verwaltungsrathes ganz oder theilweise zur Verwendung kommen.

Der Reservefonds darf zu Dividendenzahlungen unter keinen Umständen verwandt werden.

Demnächst wird von dem Jahresgewinne die Remuneration für die Mitglieder des Verwaltungsrathes abgezogen (§. 28.).

Der Rest des Jahresgewinnes wird als Dividende unter die Aktionaire vertheilt. Die Zahlung der Dividende erfolgt jährlich am 1. November gegen Aushändigung der Dividendenscheine zu Händen des Inhabers derselben. Die Dividenden sind an der Gesellschaftskasse in Dortmund und bei den Bankhäusern, welche der Verwaltungsrath noch sonst bestimmen wird, zu erheben und

und zahlbar; sie verjähren zu Gunsten der Gesellschaft, falls sie innerhalb fünf Jahren von dem bestimmten Zahlungstage an nicht erhoben werden.

Kapitel VIII.

Auflösung der Gesellschaft.

§. 35.

Außer dem Falle der statutenmäßigen Beendigung der Gesellschaft (§. 3.) kann die Auflösung der Gesellschaft während der ersten funfzig Jahre oder später nur durch den Verwaltungsrath oder auf Verlangen von einer Anzahl von Aktionairen, welche mindestens drei Viertel der Aktien repräsentiren, beantragt werden. Der Verwaltungsrath ist dazu verpflichtet, wenn die Hälfte des Grundkapitals verloren gegangen ist.

Diese Auflösung kann nur in einer außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden, in welcher jede zwei Aktien desselben Besitzers Eine Stimme bilden, gleichviel, wie viele Aktien in einer Hand vereinigt sind.

In jeder solchen Versammlung muß die Hälfte der sämmtlichen Aktien vertreten sein; ist dieses nicht der Fall, so ist eine neue außerordentliche Versammlung anzuberaumen, in der die dann anwesenden Aktionaire, wie in der Einladung ausdrücklich anzugeben ist, vollgültig Beschluß fassen können.

In beiden Versammlungen kann die Auflösung der Gesellschaft nur durch eine Majorität von zwei Drittheilen der Stimmen beschlossen werden. Der Beschluß bedarf der landesherrlichen Genehmigung.

Die Auflösung erfolgt nach Maaßgabe der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen. Den Modus der Liquidation, die Liquidatoren und deren Befugnisse bestimmt der Verwaltungsrath.

Kapitel IX.

Schlichtung von Streitigkeiten.

§. 36.

Alle Streitigkeiten, welche zwischen der Gesellschaft und den Aktionairen als solchen entstehen, mit Ausnahme des §. 12. vorgesehenen Falles, sollen, mit Ausschließung des Rechtsweges, durch Schiedsrichter entschieden werden, von denen jeder Theil einen ernennt. Ein Obmann tritt nur dann hinzu, wenn die beiden Schiedsrichter sich innerhalb acht Tagen nicht einigen können. In diesem Falle ernennt das Direktorium des Kreisgerichts zu Dortmund den Obmann. Schiedsrichter und Obmann müssen in dem Bezirke des Kreisgerichts zu Dortmund wohnen. Verzögert einer der streitenden Theile auf die ihm durch Notar oder Gericht insinuirte Aufforderung des Gegners die Ernennung des Schieds-

Schiedsrichters länger als acht Tage, so muß er sich gefallen lassen, daß der andere Theil auch den zweiten Schiedsrichter ernennt.

Die Aktionaire sind, wie groß auch ihre Anzahl bei einer Streitsache sein möge, wenn sie ein und dasselbe Interesse haben, verbunden, einen einzigen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten zu Dortmund zu bezeichnen, welchem alle prozessualischen Verordnungen und Verhandlungen in einer einzigen Ausfertigung oder Abschrift mitgetheilt werden können. Bestellen sie einen Bevollmächtigten nicht, so ist die Gesellschaft, sowie das Schiedsgericht befugt, ihnen alle Mittheilungen und Insinuationen in Gemäßheit der §§. 20. und 21. Tit. 7. Th. I. der Allgemeinen Gerichtsordnung in einer einzigen Abschrift auf dem Prozeßbüreau des Kreisgerichts zu Dortmund zustellen zu lassen.

Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts findet, außer in den Fällen der Nichtigkeit nach §. 172. Tit. 2. Th. I. der Allgemeinen Gerichtsordnung, kein Rechtsmittel statt.

Kapitel X.

Verhältniß der Gesellschaft zur Staatsregierung.

§. 37.

Die Königliche Regierung ist befugt, einen Kommissar zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechts für beständig oder für einzelne Fälle zu bestellen. Dieser Kommissar kann nicht nur den Gesellschaftsvorstand, die Generalversammlung oder sonstige Organe der Gesellschaft gültig zusammenberufen und ihren Berathungen beiwohnen, sondern auch jederzeit von den Büchern, Rechnungen, Registern und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft, sowie von deren gewerblichen Anlagen, Einsicht nehmen.

§. 38.

Die Gesellschaft hat mit Rücksicht auf die von ihr betriebenen Bergbau-, Hütten- und anderen gewerblichen Unternehmungen für die kirchlichen und Schul-Bedürfnisse der von ihr beschäftigten Arbeiter zu sorgen, auch zu den Kosten der Polizei- und Gemeinde-Verwaltung in angemessenem Verhältnisse beizutragen und kann, sofern dieselbe sich dieser Verpflichtung entziehen sollte, angehalten werden, für die gedachten Zwecke, sowie nöthigenfalls zur Gründung und Unterhaltung neuer Kirchen- und Schul-Systeme diejenigen Beiträge zu leisten, welche von der Staatsregierung nach schließlicher Bestimmung der betreffenden Ressort-Minister und des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten für nothwendig erachtet werden.

Anlage A.

Aktie

der

Harpener Bergbau-Aktiengesellschaft

№ ..... über zweihundert Thaler Preußisch Kurant.

Es wird hierdurch bescheinigt, daß auf diese Aktie an die Kasse der Harpener Bergbau-Aktiengesellschaft zweihundert Thaler Preußisch Kurant eingezahlt sind. Der Inhaber dieser Aktie hat nach Höhe dieses Betrages und in Gemäßheit des unter dem .... vom Staate bestätigten Statutes der Gesellschaft verhältnißmäßig gleichen Antheil an dem gesammten Eigenthum, Gewinn und Verlust der Gesellschaft.

Dortmund, den ..ten .... 18..

Der Verwaltungsrath
der Harpener Bergbau-Aktiengesellschaft.

Anlage B.

Dividendenschein

zu der Aktie № .....

der Harpener Bergbau-Aktiengesellschaft.

Inhaber empfängt am 1. November ..... gegen diesen Dividendenschein an der Kasse der Gesellschaft oder bei den sonst bestimmten Bankhäusern die statutenmäßig festgestellte Dividende für das Geschäftsjahr .....

Dortmund, den ..ten .... 18..

Der Verwaltungsrath
der Harpener Bergbau-Aktiengesellschaft.

Anmerkung. Vorstehender Dividendenschein wird nach §. 34. des Statutes ungültig, wenn die darauf zu erhebende Dividende nicht innerhalb fünf Jahren nach dem bestimmten Zahlungstage erhoben wird.

Anlage C.

Quittungsbogen

zu der Aktie № .....

der Harpener Bergbau-Aktiengesellschaft.

№ I.

Der (Stand und Namen) zu (Wohnort) hat auf die Aktie № ..... der Harpener Bergbau-Aktiengesellschaft ..... Thaler Preußisch Kurant baar eingezahlt.

Dortmund, den ..ten .... 18..

Der Verwaltungsrath
der Harpener Bergbau-Aktiengesellschaft.

№ II.
№ III.
№ IV.
№ V.
№ VI.
№ VII.
№ VIII.
№ IX.
№ X.

} jedesmal wie № I.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)